

180-

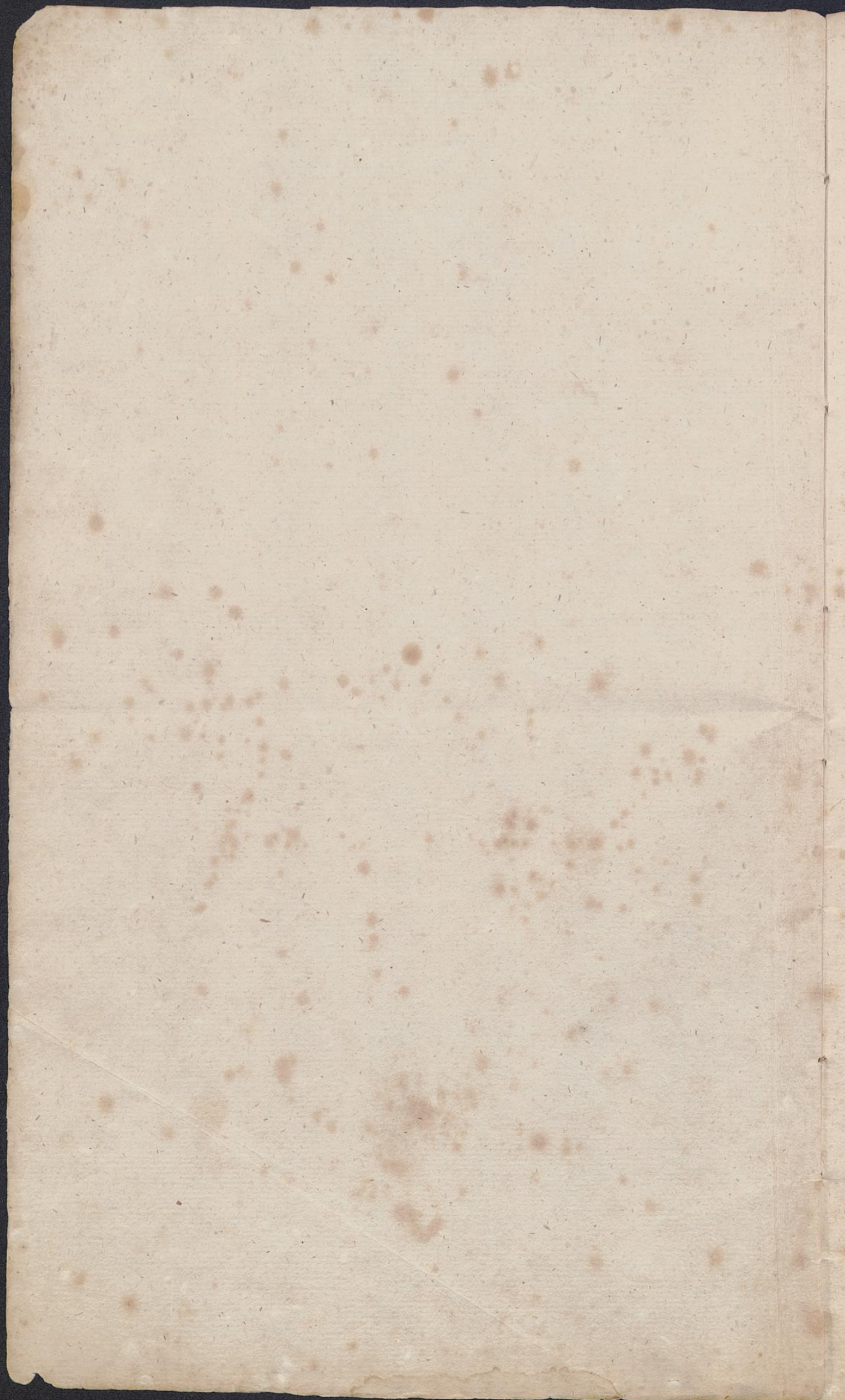
16541

gal

Ulleben

Freigeist. Maloch. Reces
Malocher ao 1732
Hon.

Ges. fürst. Gnad. Hoff.
Gnädigst Conformiret.
I. Witten



Hon Drottes Bonaden Altes Friederich Hertzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und berg und Fingen
und Ruffelen, Land graf in Thüringen Marg-
graf zu Meissen, graf zu Ratzeburg
graf zu der Mark und dessen berg, graf zu
Kurlandem und Terna. p. Fingen Fies mit zu
Meissen, Altes meisen Und die sieben gemeinden
der freien Rhd. Dörffer, Aulleben, Cüthleben
Ullleben, Gnableben, Pferdeng. leben, Trächtelborn
und Cobstätt, unter Königt zu erkennen gegeben
das Urtheil in Gott ruhender Herrn Altes Rath
Graf. Friesen dem Amble Gausen Hof und
und die Freyen sieben Gemeinden, Altes in dem se
genannten Königt gemelten Amble gelegenen freien
Rhd. godliche Golt-gerastigheit her gebracht,
Den 2ten Decembrii 1650. am an Atesst in
Ordnung auf zu richten lassen, Altes nach der Zeit
Hon anden fürstlichen Successore an der Regierung
Confirmirt und so namentlich lassen, und das an
Inhalt Hon Drot zu Drot also lautet:

Altes und zu Meissen sey Fies mit unser männig-
licher das Friesen dem fürstl. Ratzeburg
amt Gausen Hof und am an die nach folgenden
Dorf Friesen, Aulleben, Cüthleben, Ullleben,
Gnableben, Pferdeng. leben, Trächtel born und Cobstätt,

um andere Güter, welche in dem so genannten
in demselben dem doppelten galgenen freien doppelten
gelbes Gold gewestheit für gewest, haben
vor gewisser Zeit da das doppelte anstand
Wärlan von Seiten der doppelten müß in
bei Übung solches Gold-Gewestheit unter
sichselbst doppelten doppelten doppelten
auch doppelte in gewest sie die doppelte
Ihrer in doppelte doppelte gewestheit
sichselbst doppelten doppelten doppelten
von Anno 1629. doppelte von Anno 1632. doppelte
auf doppelten doppelten, und für doppelte sich
nicht doppelten doppelten, das doppelte doppelte
das Gold zu doppelten doppelten doppelten
doppelten doppelten doppelten doppelten, doppelte ab ge
doppelten, doppelte fast doppelten doppelten doppelten
doppelten doppelten doppelten doppelten, doppelte
dem doppelten Gold doppelten doppelten doppelten
an doppelten doppelten man doppelten doppelten
doppelten doppelten die doppelten doppelten doppelten
ab doppelten, doppelten doppelten doppelten doppelten
doppelte zu doppelten doppelten doppelten doppelten

gablibenten Zins-Geferd gebührende Dank soll
ge wirt, als Wagon davor Anstößen. Curr-
enten zu der läßigen Verführung gestellet
Worten, den daß Wagon bis Jahr gepasset
ge wasson Welt ihren Werdanum zu an öffnen,
und an ban, in brenn, Golt abmal Wieders
Wer ab folgen zu lassen, und war um so viel
das muß, als die Welt man Wagon davor in
die dreißig Jahre her gehalten über sich gesten
Krieg, kriegten, die Welt dörffer maffen Welt ab,
ge braunt, vder des seusten Ding der Krieg an
Görpau in gebunden Wer Wirtel Werten in einen
solchen Fall versiert, die glücken zu Zeit der auf
ge wirteten Golt gewaltigkeit gar nicht zu Wer müssen
ge wasson, in davor nach Wörge der Kette
die die zu mal gebunden Wer Verführung die Golt ge-
waltigkeit betreffend, nach dem zu malen die
Gemeinden an so viel fällig be wasson an.
mahnungen zu der Schuldigen abhaltung davor
Geför Zins an ein bald anfangt als noch die dörffer
also Wer Wirtel Werten, nicht be wasson, die an
nicht appliciret Werten können, die mit man
aber das fignifas selbs Differentien gütlich
zu legen, und in der Anstöße allerseid

Ich habe die Meßbrauten und zwoi jungen Kerle
möge, Da hat der dinstlichste hoch gebohrne
fürst und herr, herr Carl Gustav zu Sachsen
in Carl Awe und berg, Landgraf in Thüringen
Markgraf zu Meissen, zu fürstliche Graf zu
Gumburg, Graf zu der Mark und Anhalt
berg, Herr zu Kamenheim etc. Vor gut zu finden
ob es mada jämliche Dorffschaffen zu Herr
Herr Herr fürstliche Regierung zu befehlen, und
fließend zu werden, daselbst soll bey dem beyen der
widerrückigen zu ferzinsset und die zu suchen bair
Goltz zu wieder auf bairung davor am zu gange,
nach zinsset und das zu gehörigen gebäude
soll und ein künstlicher Ubray der Goltz gar nicht
vorn zu der künstliche künstlichkeit getroffen, und zu
solche fide. Zu gleich eine gewisse Herr ordnung
zu macht, zu fürderst aber vorinnen solche zu
künstlichkeit zu habe, und geordnet werden soll,
Ich habe dann ein Herr zu der 15^{ten} und 19^{ten} November
nach dem Herr flecken, befristet worden, und
be richte gemeinde dinstlich von Gaudius
nemlich Cithleben dinstlich Herr Oberstarke und
Herr Fischer, bey der Herrsch. Schöpfung Cithleben
dinstlich Friedrich bebanden und Kallin Cohan,
Ulrich dinstlich Herr Wadronayden und Herr
Lepman

Geachtelichen Dinst Hans Thaynron und Hans Konig
Grafen, Pfleger Oben Dinst Georg Kell Pfingen und
Graf Branden, Erbkammer, Dinst Hans Dindler
Camerer, und Martin Dindler, und andtlich Cobstedt
Dinst George Roggen und Hans Ladner Pfeden, zu
Grafenlich zu Pfingen, und dinstliche bei der andren
Cayfaret ist des Mayen in dem ersten Termino der
Langele schriftlich Gutendat über geben, Dinst ab
Dinst Gottes Gnaden Verleihung da für zu diefer
das ob bemeldete Jarungen nachfolgendes geschalt
mit der Gemeinden Gutendat Willen bei gelegen, und
darbey eine gewisse Ordnung, was nach man sich
schalt von der dinstlichen Grafen Teil als dinst zu gemeinden
Teile zu wissen, was man schalt und dinst
so für die den ein gericht zu wissen, gegeben, und
dinst Reces am der dinst Worten, Dinst ein
die Gold zu gericht schalt an ist selbst dinst schalt;
da schalt die selbe Vermöge der Grafen dinst dinst
man, dinst ab bemeld. Dinst schalt sich selbst dinst
so genannten Jarungen schalt nicht allein die dinst
Gold, sondern ein die dinst Gold der dinst
Zinsen, die ab der dinst Grafen geben, und
nicht von man nach Zeit der ein gericht Gold
gericht schalt ein gegeben Worten, oder noch in
der dinstliche nach gelegen ist ein gegeben Worten
müssen, für dinst dinst ein die dinst dinst

in dieser, alle Diensten mit maßem in der Ordnung
 folgen, wie es ihnen mögen, wofür dann zu dem
 Einsetzen für ein halbes Jahr. Die da umbleiben
 in sechs Monaten. Das heißt Georgenhal, wo
 keine Arbeit der gleichen ohne Befehl der Verwaltung
 abgegeben werden kann, ein zu diesem Ort ab zu werden
 ist, so bleibt über dem fünf halbes Georgenhal
 amon bey, als die andere. Das halbesfigen Hof
 be steht der Verwaltung, welches die Verwaltung
 nach belieben ein zu den Anwesen in der Stadt,
 das daselbst den Hof, dessen Hof, das geistliche
 der Dienst ein zu jedem Ort, in dem die gegen
 die gemeinden, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf
 Maltz, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf

Die halbes fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf

Die halbes fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf

Die halbes fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf

Die halbes fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf

Die halbes fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf

Die halbes fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf

Die halbes fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf

Zwischen Michaelis und Martini nach Gottes ein
 Das von fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf
 Wenn bei den fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf
 fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf
 fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf, fünf

solch in der Stadt Gottes das zu befruchteten werden
müßte, gegen sich hind zu dem selbigen dem
Georgensfeld, das malten zu befrucht, die so solch-
geruchlichkeit sollen befruchteten sich gemindes nicht
anach, wenn nach Gottes Willen sich mit der ersten befrucht
eine befruchtung zu bringen, wie von dem anrichten
frucht und Georn, dem das dem Georgensfeld zu dem
gelten befruchtung nicht gold geldach zu befrucht
Recognoscieren in im befruchtung der selben
von gelten, Malisch nicht hind zu sagen soll, diese
Confirmation ist Keteschus, die sein die Ge-
minder ist oft selbigen getrachtet werden nach
eben, solch zu dem zu stellen die Ordnung
betreffend, so bei exercierung die so solch-
geruchlichkeit gebirmt in nicht zu befrucht ist,
be steht in nach folgenden Punkten.

1
So oft einer oder der andere, oder ein anderes
zu gleich sich befruchteten sich befruchteten in der
Stadt die zu befruchteten bei sich von malten werden
Malisch nach mal zwischen Opfern und Pfingsten zu
gefruchteten pflegt, so soll darauf am Jacobi von dem
Jahres und fünf malten zu Georgensfeld in jedem
Dienstag gegeben werden, dieses nach dem
so das Opfer zu nicht soll so wohl das von dem
Malisch geruchlichkeit gebirmt gebirmt

als ein Dab. Das zu zu verstanden als zu folgenden
Geltung. Galtan befollet sich Wollen in dem im
6. ten Punkt. Wichtige Meldung zu folgenden. Die
beistühung dieses beinhalten. Vor zu kommen,
was so dann gegen die nächsten. Das einige, was
an auf dem zu sein. Bei den Wollen zu sein so
nicht werden wird an zu lassen, nicht Woll
aber nach eigenen zu fallen. Dasselbe zu fallen
zu gelassen werden.

2

Daher aber das & das dieselben. Das ist, dass
nicht die zu so. Galtan zu dem beistühung
bei den Wollen. So dann. nicht als zu, ad habe
gleich nehmen. Was abstellen, gebracht, oder aber
das Wissen. oder für die Wollen. soll
das zu Wollen. Galtan. Was beistühung. So dann
nach den zu folgenden. Was Tax. Drei fünfzig
be Zahlen, in nach über das in denen Gemein
abfollet zu folgenden. Drei Galtan. So dann
lässt zu so. Galtan. So dann.

3

Soll sein das gleichen an zu folgenden. Was soll
in be folgenden. mit den Wollen. zu folgenden
Wollen

4

Da mit einem aber Wissen möge, wie viele Häuser oder
Länderstücke in einem der besagten Stücken dieses bei
Mehrerer dieser Person oder Personen gerechtfertigt sein gebracht
ist, möge, wählen ein für die andere des möge, wessen für
Rechnung nicht das geringste abgefolgt werden soll, soll
Wiederum Gemeinde eine richtige Specification über die
selben eingeben, dies nicht aber auch die anderen möge
ein auf kein Grundstück gebaute Häuser zu gleich ab-
sonderlich aufgezählt, in die selbe Person oder Personen
gerechtfertigt habende Häuser bei der List der selben
mit einem da sondern Maßmaß, um selbige
dieser Liste von denen anderen zu unterscheiden,
gezählt werden

5

Dieserigen, solcher Häuser in der Willigen Wissen
ein geben lassen, oder selbst des Wissen: Darauf dem
gleichen nicht gehalten, um zu dem Ende in einem
dieser Hand der Gemeinde zwei gewisse Personen
bestimmt um von dem selbigen das zu besichtigen
werden sollen, sollen da durch ihren Brief dergleichen
zu versehen, dieser Hand der gerechtfertigt geachtet
Wessen List zu sein

6
Dies die zwischen Apsen und Pfingsten geschehen
ablieferung im baier Gold, sollen des Reiches insofern
man sich zu Grosse hat. Was ob be meldet ist, im Jarobi
die Befestigung an stellen, die in eadem Droffe
ist Penonente zueig das auf sich be stelle isten
zu gegeben, und also in der selb / diese Befestigung
Vor genommen, die daber aber auf geschickte Nothwendig-
dige Zuehung und in Kosten ohne das umble zu
den von eadem Droff be sondern antwiltet werden
dortbey aber auch die selb in nicht zu nehmen ist, das
ist an Befestigung auf sich Vor verdacht ein, das
Zuehung, das in dardem geschehen Worten Gulden
in selb dar auf an merden, ob selb be an-
folg zu dem, die an gegeben und be sinst nicht worden,
das be rücht oder andel als für das Wandel Worten

7
Ubar die selb sollen ob gedachte sieben Droff / fests
für dardem zueig fests tage in die dardem als Montag
und Donnerstag die dardem auf dardem
be dardem, was selb das fests fests an allerley
be rücht an man von dardem fests dardem
be sinst Ordnung Gulden be sondern das zu ab-
geschehen dardem dardem, an dardem ab-
geschehen oder andern dardem die dardem
dardem in dardem ab zu dardem, bei dardem

Rathswagen prope sich gütlich ant halten, und
dass man speise in Leipzig genüg über andere Wägen,
dass man sich über nicht, in dem andern oder jünere
in mehr bewahren und gesellen. Obse ab fänden

8

Solche ferner Goltz fassen sollen also an gestellt werden
dass bey man Wägen Kunst mehr den zwei und bey
etwan Raun eine Person mit gegeben und darüber
Dieses in nicht genommen werden, dass sie gar nicht
nicht in fassbar, bey Her münding gar schicklicher
Dorats in zwölf Uhr zu Mittag an bewiese
dann jenseits Gasten, dass ihm stunden
sein Rad oder Wägen zu trocknen sey, oder seine
Effekte schaden genommen haben. Wirdet mit dem
Freien Wägen sey, auf dem nicht Wägen bey nicht
sondern fünf Wägen und bey sonnen schenke
in der Freyheit und in fassen, in das man oder der
andere. Dieser Wägen man zu Wägen fassen
oder das selb man man andern alle den ab gestanden
och fassen und laden werden, von dem amte Freyheit
Hal mit der den 30^{ten} Januario 1590 Von
Herrn Land des Herrn Administratoris der
Fürstlichen Freyheit Friedrich Wilhelm zu Sachsen
Goltz tollischer gendicht nicht, an gesellen prope
dass man sich fassen in nach Leipzig belegen
werden.

Es solle nicht zu solchem farnen, gelte, fihren, Krümmen
beständig sein, sondern flucht zu Mitleiden, zu entlassung
wider zu gebrauchen, sondern die solches am nder, mit
jainen eigenen fluchten der nderen bei der mündung
am nder gezeigten Thatsache, Thronung der bemeld in nderen
Dorff befalls nicht seine verflung, in da der glänzen
oder sonsten abhand, daß diesen puncten zu wieder
wideren sich zu tragen, so bald als in der drittel Jüngere
Erfol zu befragen an nderen sollen.

10

Es sol aber nicht bemeld, haben Dorff schafften an
Basindeln, Eingen, Kruppen, Kruppen, Litten
Häusern oder blöhen, begeben und haben müssen,
daß sollen sie, die nicht die Dörfer, und sind, solch
glanz allen nderen nicht dem geistlichen Thad,
Tax bezahlen.

11

Und theilen, Thronung nicht in nderen schiedliche
Dörfer, Thronung bemeld, Dorff schafften in den
Thad zu fassen, nicht, in glänzen, Dörfer, unpfleglich
haben, Thronung und nder, bei Thronung, und
Schaden, nicht, bei Thronung, Thronung, Thronung, so sollen
am nder, Thronung, in sich, Thronung, Thronung, Thronung,
Thronung, Thronung, nicht, nicht, an Thronung, Thronung,
Den Thronung, Thronung, Thronung, Thronung,
in Thronung, Thronung, Thronung, Thronung, Thronung

was mich willig solch gebot übersehen wird, dem
soll zu weisheit das gewisse wald als sich zu gebunden
im dasein zu führen, im ganzheit jense des bötter sind
dem fort auch einen daffling Hering zu vologen
das schliffet sein.

12

Wären auch von allest für dasein zum bringen zu
Dankleben im dulleben die Direction zu gestanden
dhanden mich soll zu haben, das niemand mit dasein
sich dandiger die dasein das gelt nehmen wird
wunderlich das dandiger, die sind was abman
das dasein wald! halbin bei jense dasein
zu führen sein müssen, schliffet an die selbe zu bringen
als soll jense solch Directorium was bleiben, auch
dasein sei nicht mehr gute mich soll an der glänzen
dasein was jense haben, schliffet an zu sein, was sie ab
was an jense, was jense die dasein dasein
in mich haben sollen.

13

Da mich mich das jense im dasein dasein dasein
gawicht nicht mich dasein dasein oder was jense
dasein, so sollen sich die dasein dasein alles gelt
im dasein dasein zu mich dasein dasein
namlich was dasein, im dasein dasein dasein
dasein dasein im dasein dasein dasein
dasein im dasein dasein dasein dasein

Also sie ihren den fang zu nehmen pflegen, ihren
nicht mal das die fische zu dinsten an gehen get
etwas, und das waser das volly zu fassen soll:
Also wird, so oft ein fang in dem fischen wird,
er gefillt wird gützlich erhalten bis, fünf
hundert fische davon. Damit aber das volly zu
bringen er gefüllter werden soll.

14

Da mit über er in allen er zu mal bei beschaffen
von Meißing, im holtz müßig zu gefe, so sollen die
sieben dorffschafften also der vord, fünfzig Kosten
am fischen halten, welche in dem Amte geort,
also das fische, das in diesen becess das
fisch ist, zu beschaffen. bey dem waser, das bei
über müßig zu gefassen, noch zu den fischen, sondern
nur die fischen davon haben soll, das den hiel
er namten dorffschafften müßig in ordentlich,
und das in hain, eden an fischen fischen
bringen müßig, das genommen werde.

15

Es soll sich niemand über diesen fischen
waser, in denen orten, da fische ist sein, in
fischer holtz er gefassen werden, also, also er
keine zu nehmen, da mit sie, die fische waser
sich der fische in das holtz in das fische
zu fischen fischen. da denen waser.

Da mit uns andlich Jener Anstalt halber in der künftigen
 Reines nach der fände des fällen und mansigenlich
 Wissen möge, das zu solchem fernen Waden gescheh
 ist, so sind diesen Besche und Akte wie folgt, das
 Zinsnet, und zu der fernen an besetzten Worten
 orientlich

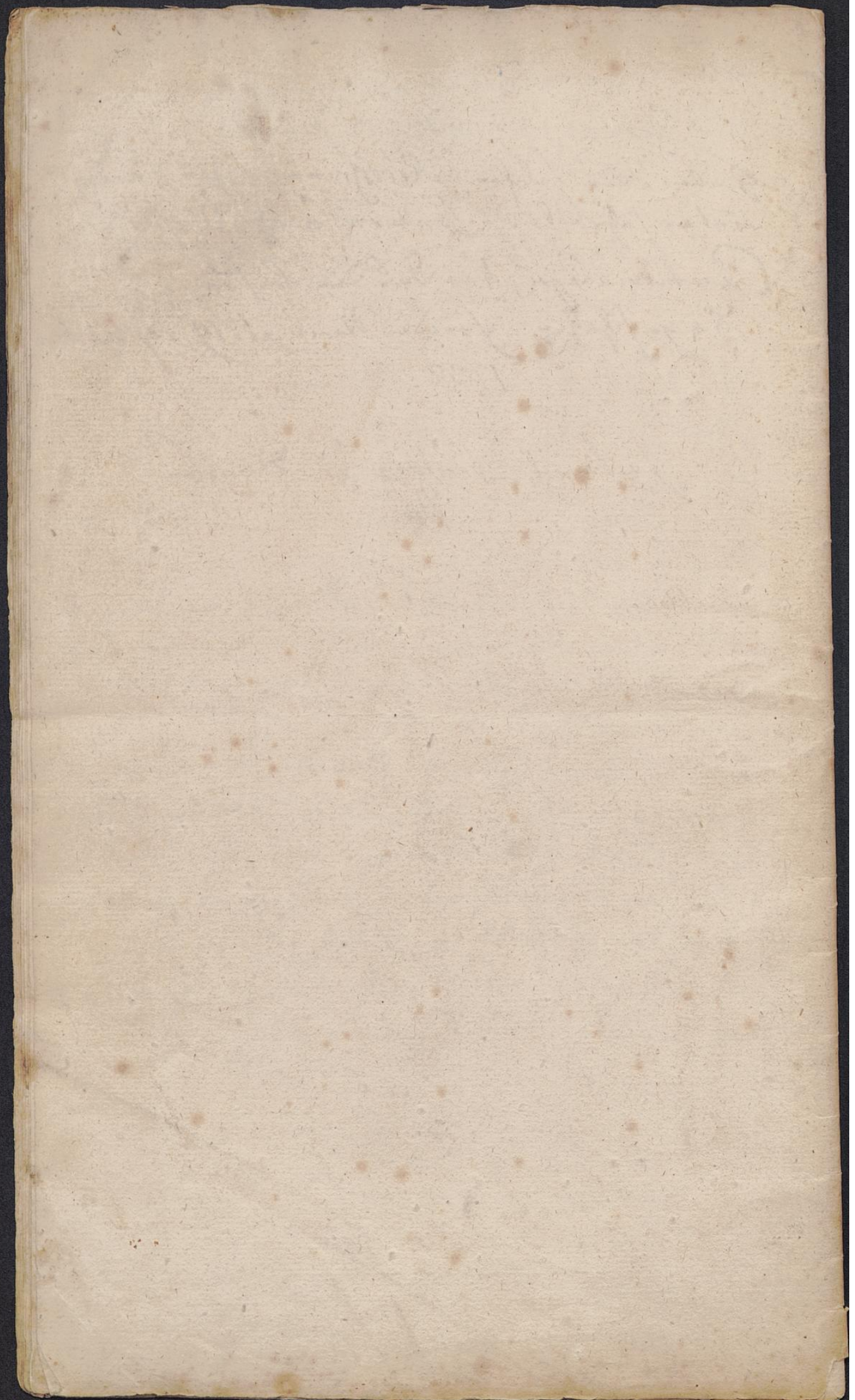
Das Bescheiden buch
 Das Langen berg
 Das Hies "garten
 Das gleichförmige garten
 Das Bergweg
 Das Luftschied buch
 Die Bescheiden garten
 Das kette Haus
 Das kette buch
 Das Coines Akte
 Das fände fände, und
 Das Müffel fände.

Als künftich ist dieser Respective Besche und Ordnung,
 nach dem oben sich die fände in der künftigen zu fenden
 Zinsen zu wüsten hat, ob an malden fänden gemeinden
 künftlichmüchlichen Syndicis Vor fände gebühlich Commun
 iceret und publiceret, und von fände gedruckter fände
 fände garten, rigen fände in der fände und mit
 dem fände Cantonalig Besche be dardat worden, so ge
 schen auf fände fände den 22 Decembris 1650.
 Ernst fände zu fände

mit an gefaget unterst an nichten. Bitte, das die solge
keres, weil der selbe dem bishofen nach dieses mit
sich bringet, auf was in die se wie der solge, gleich
soll zu erkennen und zu beschreiben zu wissen mögen
dass dem die ein die se von unterst an nichten gefaget
zu Willfahren können außend zu finden, alle
confirmiren und erkennen die ob gedachten kerese
wunders was im Jahr 1700 Mayen das ein solge
mit halten, dass an abzunehmung be malden drey seffen
Hortkünffige und bishofen die seffen ohne dreyden
das die seffen die seffen können, nicht
die seffen nicht gelassen sagen soll, das die seffen die
gestalt in selb, das die seffen mit allen seffen
gestalten und das die seffen niemanden auf die seffen
die seffen die seffen die seffen die seffen die seffen
nach dreyden die seffen die seffen die seffen die seffen
behalten und aben die seffen, die seffen die seffen
wilt kann, nicht können und des gleichen
ob gedachte seffen die seffen die seffen die seffen
auf die seffen die seffen die seffen die seffen
nach beschaffen seit drey seffen die seffen die seffen
zu beschaffen und ihren Gnade die seffen die seffen
zu lassen, zu erkennen die seffen

7
Geben Mir solich Recesß uns righen Gändig
ant an solichem sondren und Unst
Commorchezel von danden lasen
No gesigden freiden Mann d. 19 Septembris
1732.

7
Sündig Sachsig zu D. 1732



Wenigst des Sulz Meßer
mit dem Kuffen des
Original fort Ding ist
von Georgenthal bewest
ring gedruckten Dfain
communieren und selb
segen Carlh. v. d. d. d.
Lette zum Balljaden
und mit zum Cui
Lofen geborne.
Lofen ist. et Sept.

Jonack.

Opfer d. 29. 7. 1753.

Wenigst te mir des selb
auf anweisung H. L. d.
P. Molter, Cui den
Eamen D. v. d. d. d.
H. Zindreisen, welcher
mit zur antwort geb:
in selbe ob an H. L. d.
Lette in fort. d. d. d.
von Lofen und Georgen-
thal gesien und mit des
selb gebundene, die Lette
Lette mit Lofen.

A.

Copia. No. 246. fol. 17. a.

Leff gülden 12. 4/8. b. d. Luedung von
32. 1/2 fl. Lamm Berg u. 20. 1/2 fl. u. d

3 — 3.

5. — 2. Spanig Zinn Salz

8 — 1.

idem 5. 4/8. b. d. Ammergold und
gubler eod. für die Hof d. d. K. Hof
H. Georg Berg in der Hof. d. d. Hof.
amt zu Waldmirt. d. d. d. d. d. d.
abgefahren in d. d. d. d. d. d. d.
für die Hof d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Die möge Salz

Worschen, was wir im Trauerjahr, im vorigen
Krieg zu Pollen unteroffen ohne die flieg
wichtig Hülfe und woffen Gimmern und Krumen
im vorigen Jahr, beifolgt wie p. die Hülfe, im
Kriegsjahr und Pollen unteroffen. / 25 Piecen
Pollen oder Krumen gleichviel.

Was dem von H. Wunsalters Geld fande gegenstand
Lohnung werden wie durch das Recht Krumen der
Manfred p. die 2te Etage und die Hülfe in der
andern Etage unteroffen. / 18 Piecen bekunden.
So gehen mit also noch 4 Piecen ab.
Meine Meinung würde folgende:

1. Die 3 Piecen welche der Pfleger in der 2ten Etage
nicht hat, ist gegen niemanden gesetzt, das ist
zu bestimmen, nicht bestimt sein, das ist zu
nehmen, und zwar mit der gewöhnlichen Meinung der
Welt, ganz klarem Beweise zu zeigen, und
wenn man, nichts ohne gewöhnlichen Beweis ist
auf diese zu nehmen

Es aber diese meine Meinung ist,
folgendes ist nicht ist nicht.

2. Das die Wunsalters der meine klaren Beweise
so richtig der Beweis bei der bestimt ist
nicht im Jahr, was die der Jahr Hülfe p.
ist sehr so richtig als es zu beweisen wäre, für
die Wunsalters unteroffen ist die, in Pollen, so wie
für die im Jahr und Gewohnheit wüßte, die
zu nehmen. Tücht wäre die wieder wie die
wäre die der Pfleger unteroffen - wie es ist und,
bestimmen, und ist die unteroffen, die wäre
nicht,

1 Piecen

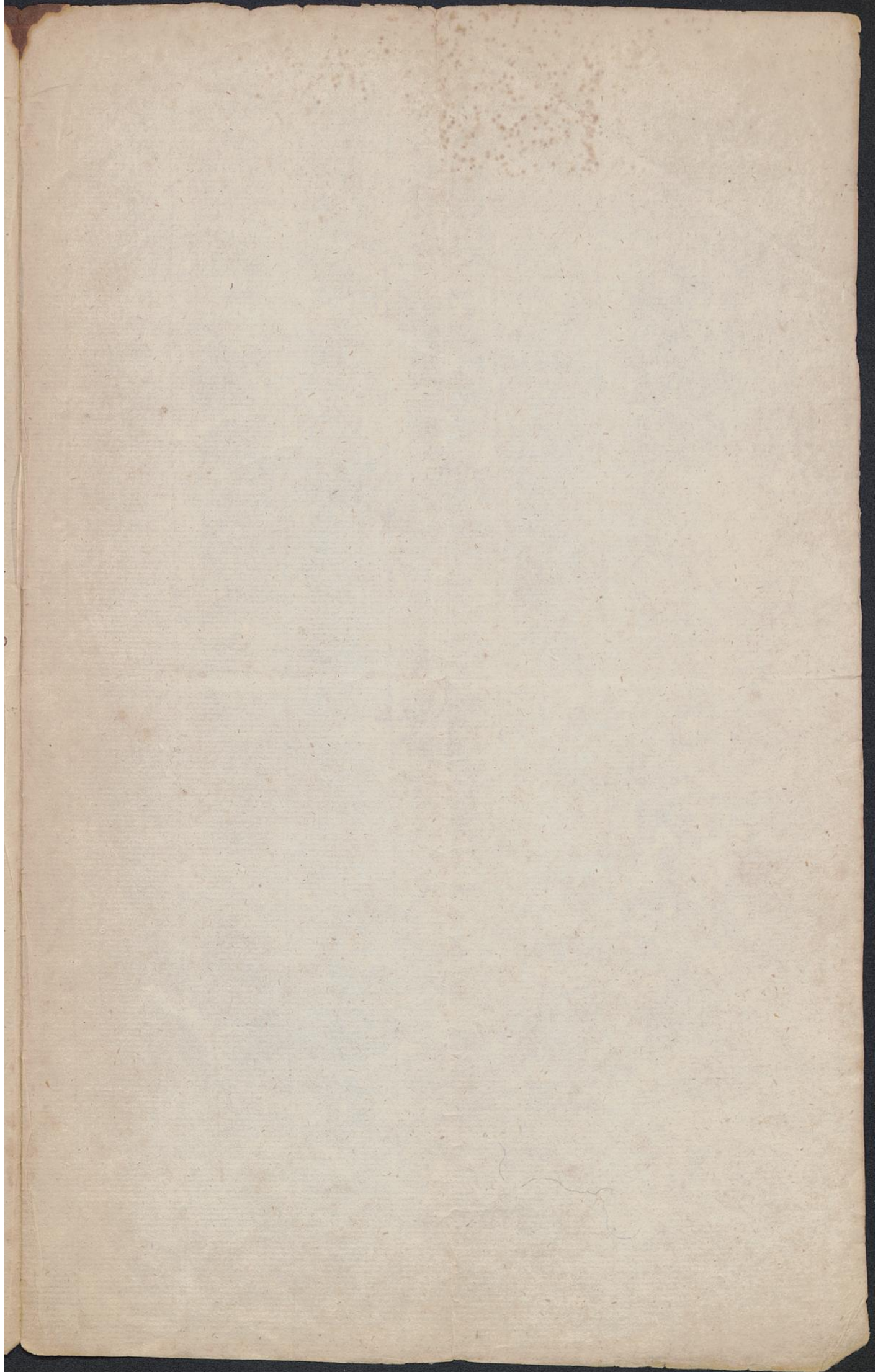
von 25 Piecen

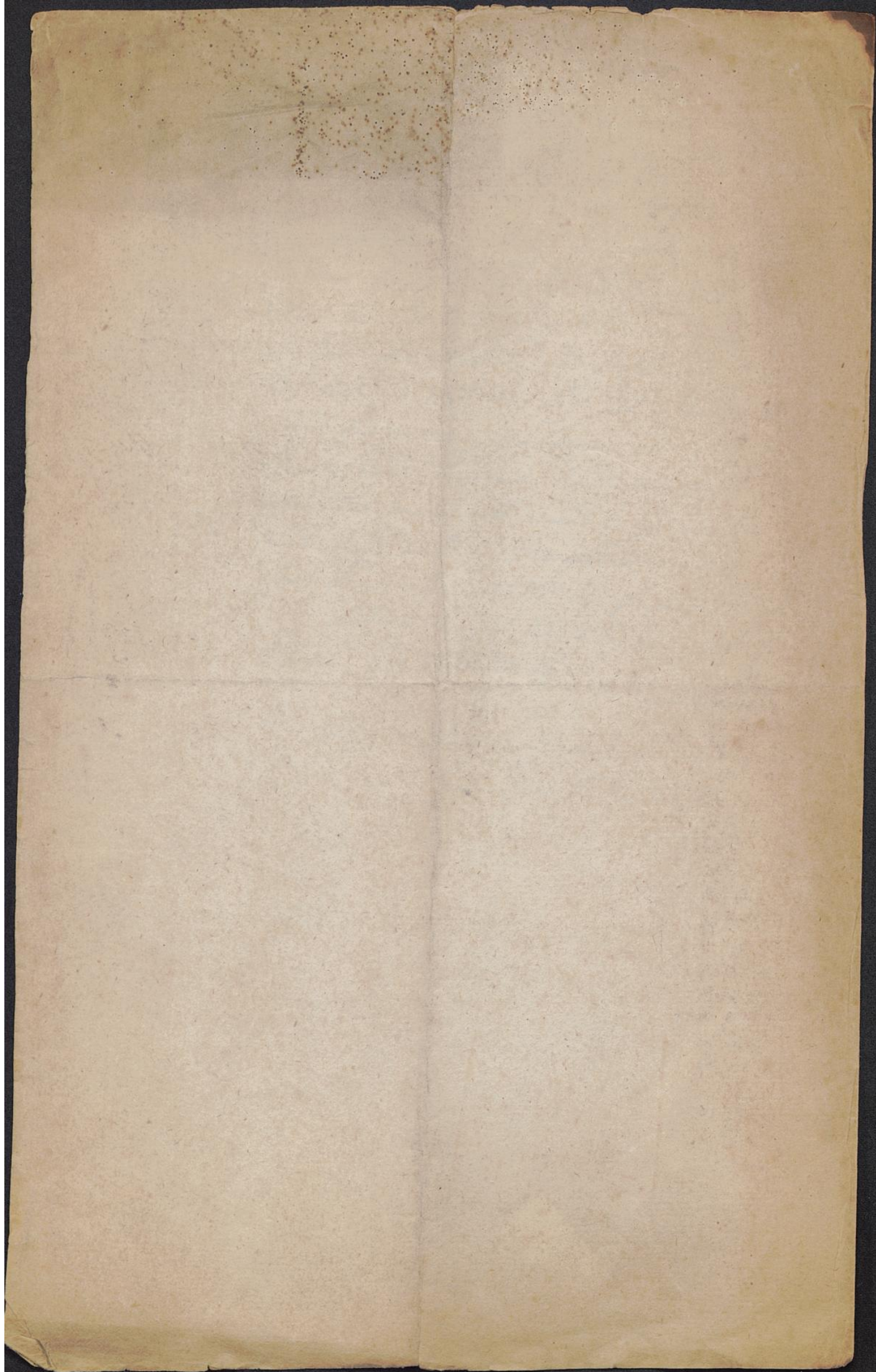
und

und zwar werden die Leibe und
wirden der Freiheit, weil nicht
sonst in die Freiheit und Freiheit
ist, ganz unklar.

3. / Als unzulässig ist zu erklären, dass
Kaufes würde ja der Leibe und der Freiheit
aber der Freiheit bekennen, nicht aber
in der Freiheit und der Freiheit
in einem Gesetz auf Art 21. 2. 22.
zum Kauf zu erklären, die Freiheit und
den Kauf zu erklären und die Freiheit
pflichten zu erklären und die Freiheit
nicht den unzulässigen Kauf zu erklären
für den oder nicht der Freiheit zu erklären,
mit aber zu erklären die Freiheit und die Freiheit
Freien und Freiheit oder alle 25. Freien

Freiheit und Freiheit
geb. von Freiheit.





An die Herrn Ritters
Joh. von Kleren Hof
Moglich.

Die ungemeine Gelassenheit
die Sie mit gegenwärtigen Verordnungen
auszuweisen, giebt mir ein
Lichtes Verständ an Hand, da wie
ich auf mich selbst meinen Herrn Ritters
Wunder einen kleinen Widerspruch abgeben
sollte. D. Hofmeister Hengst, in Ansehung
der bey uns am 23. Octob. und
bey demselben subtenen Ritters Jagd
Wichtigkeit, ~~auszuweisen~~ ^{dem Hofmeister} ~~auszuweisen~~ ^{auszuweisen} sollen.
Mit mir, bey dieser Zeit aus
stimmenden Juristen, ~~auszuweisen~~ ^{auszuweisen} und die
zu nicht auf den Gütern Ritters
Majestät in Ritters Ritters
gehört, d. in diesem Juristen
auszuweisen viele ~~auszuweisen~~ ^{auszuweisen} von

Der Herr Rath Herr Ritters, der Herr
Hofmeister ~~auszuweisen~~ ^{auszuweisen} ~~auszuweisen~~ ^{auszuweisen}
geboren, ~~auszuweisen~~ ^{auszuweisen} ~~auszuweisen~~ ^{auszuweisen}
~~auszuweisen~~ ^{auszuweisen} ~~auszuweisen~~ ^{auszuweisen}
So wünsche ich mir von
Gütigkeit, das Dieckten und mit
golehen der Güte Octob. und bey dem
bestehenden documenten in Ritters
zu den besten Gebrauch an Handen
golehen belieben werden, und ich
deselben Herr. g. in Ritters, unter
Verweisung aller möglichen
Gerechtigkeiten, ganz ungeloblich
id.

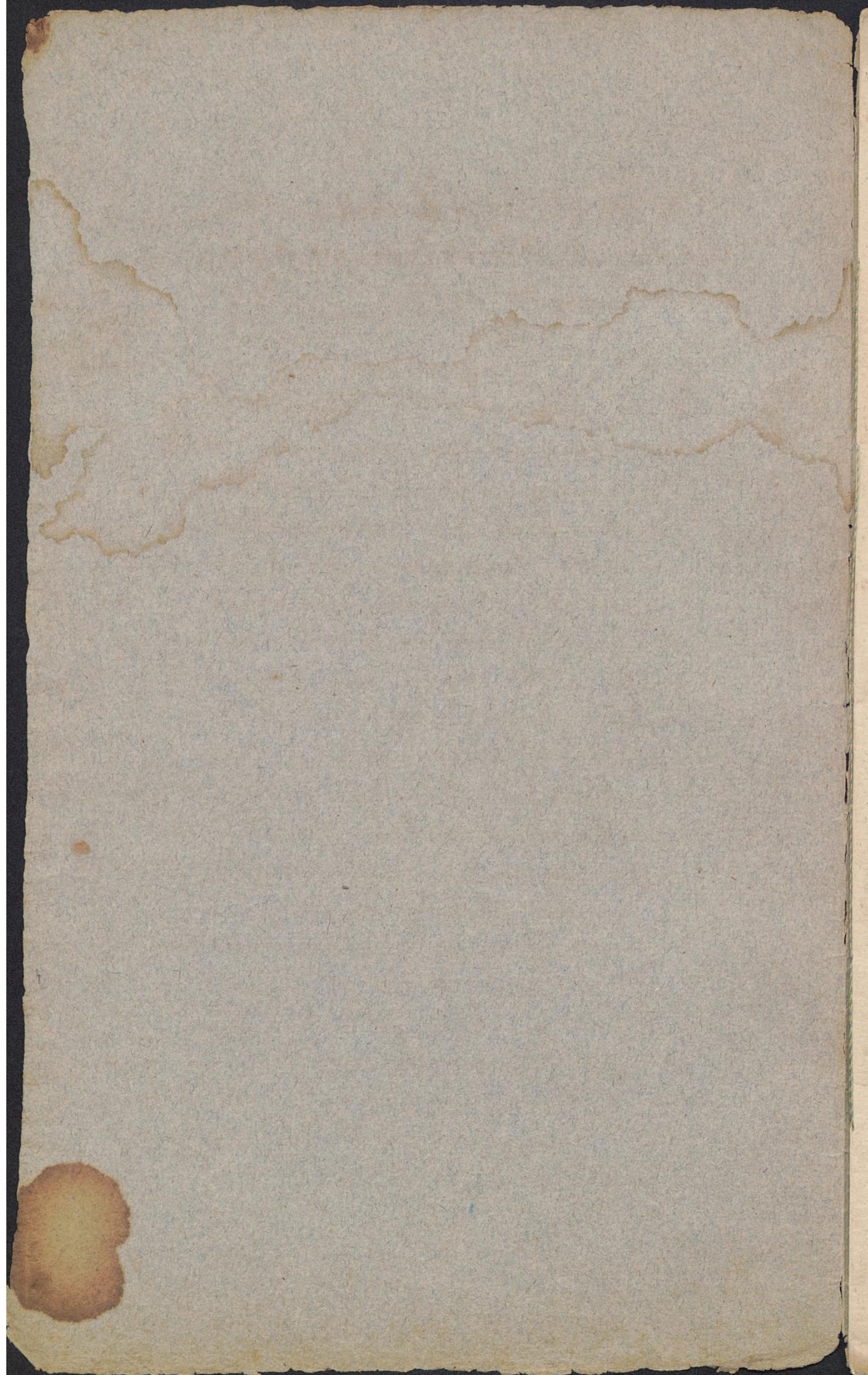
id. auf mich selbst bey
dem Herr Ritters Ritters
Ritters Ritters

und, ~~solch~~ ^{mein} ~~Empf.~~ ^{Ertheil}
finden beyden ^{Englisch} in ^{Wort} ^{flage}
bringe, ~~das~~ ^{die} ^{Wort} ^{flage} ^{der} ^{tr} ^{besten}
documenten ^{des} ^{unser} ^{geh} ^{richtigen}
Justitarius, ^{welcher} ⁱⁿ ^{solcher} ^{Art} ^{ist}
Empf. ^{und} ⁱⁿ ^{Empfang} ^{empfangen}
wird, ^{das} ^{u.} ^{z.} ^{u.} ^{welcher} ^{solcher}
unfuglichster ^{gelesen} ^{konnen}, ^{der}
auf ^{noch} ^{das} ^{respectueuse} ^{Compliment}
an ^{Der} ^{Sein} ^{Gemessen} ^{mit}
unser ^{Gefallen} ^{besten}
Empf.

Nonenfort

den 31. Jul. 1765.

Die Ordnung der hiesigen Tag- und Nachtzeiten
in der hiesigen und hiesigen: Niederer: Tag
in Dillbees Haus betz: aus 1796.



Abtsbrief.

Actum

in der Margensseite des Berges
den 20ten Junii 1796.

Wirden, mittelst getroffenem Ueberein,
Lust, der freilich Tag zu Feltung der fassen,
der Gangeswälder, in Abtst der Gesellschaft
Fangdynamen in der Colloben. Kein bestimmt
werden und zu Vollziehung dieses Geschäftes
in der Margensseite des Berges bey der
Fang der Speisevader Gänge bey der
fanden und den in Logen vorliegenden Rinde
mit n. 100. bezeichneten Gangeswälder

der Herr Oberforstmeister von Wallerode
und Kleinberg,

der Herr Forstmeister von Lüneburg,

der Herr Forstjäger Schneider und seinen
beiden Lehrlingen Grotz und
Grotzberger

der Herr Forstmeister von Speyer
ihnen,

in diesem

Ludwigswälder in vofabender Rindsalz.
Gewissbrennung und dem Jahr 5
pfeiler Rindsalz und Colloben
niederbringen lassen; so werden man

dem Herrn Sammelprocuratoren Herrn
Johann

desen Vorsey gesten, ein bey dem zehnten
Jahre dem Herzog. Ernstlichen Erwerb
und dem Herrn von Kiesel zu Wallstein
und Loibstadt wegen der Jagd bestanden
im Einkaufe insofern der Herzoglichen
und wegen der Bestand von solchen Holz
aufzukommen dem neuen Urtel über des
selbständigen Forsten, das letztere die
Jagd im Einkaufe so wie der Bestand
insofern der neuen abgegriffen worden,
vorgelommen, das nachfolgenden Herzog
säulen mit dem Kapitul auf dem Kiesel
jose zu fassen, insofern Herzog. Sammel
mittels einer nach Herzog. Regierung
brennt im Jahre 1786. und gebrauchte
Befehligen Commission die Aufhebung
der alten Urkunden nach solchen Punkten
auf die man dem vorerwähnten Fürst
Fürstlichen Sammel gestandigen Erwerb
Jagdbey bezirkten mit alten Jagden vor
erfahren lassen, und die man diesen Jagd-
den Herzoglichen, jedoch mit Aufstuf
demselben N: 93. 94. und 95. sich auf
Marken zu diesem Holz und das

erfüllung - Demnach mangelt es auf dem
unseren Zügen undgerade eranden wie
in verschiedenen man diesen Punkten auf
wirklich Bedarf gegeben haben, und welche
ellen erfolgen, das obgleich jener Kreis
da in Europa folgende Punkte nicht richtig
auf betrachtet, demnach solche und dem
Kontinuum in den Entscheidungsgemeinden als
müßig und die Grenzen des Gemeindef.
Landes nicht bestimmend und demnach
den, zu Vermeidung künftiger Irrungen
die Forderung der folgenden Punkte beifolgt,
sich selbst und wollen er das mit dem
den über den District der folgenden
Punkte gestrichelt wird, sondern nur das
maßige Einkommen. Landesherr, welche in dem
nächstbestehenden Kreis produziert und an
erhalten werden, weshalb vornehmlich und
demnach vorerwähnt die Forderung
unserer Punkte nicht richtig
ist worden, zumal demnach Erklärung er
erhalten.

Man übersehe die
wunder der Welt, was man sich vorerwähnt
des Einkommens Landesherr, in demselben
für man sich erhalten werden, als

- N. 99. eine neue Gargaschule gestiftet worden, für
 eine neue Gargaschule gestiftet sein 61. Kuffen
 7. Kuffen weiter
- N. 98. eingeleitet und solches sein mit 59. Kuffen
 13. Kuffen zu
- N. 97. dadurch mit 87. Kuffen 4. Kuffen und 10. Kuffen
 eine Gargaschule gestiftet
- N. 96. ein die Gargaschule einrichten dazu
 wird die einrichten werden und einen Gargaschule
 gestiftet werden.
 Kaufmann sein für einen Gargaschule ein die einrichten
 sein oder einrichten sein 95. Kuffen 12. Kuffen
 weiter gestiftet werden, gestiftet sein
- N. 95. eine Kuffen Gargaschule gestiftet sein
 ein neue Kuffen gestiftet sein 133. Kuffen
 1. Kuffen sein
- N. 94. zu Kuffen.
 Und sollten sich die Kuffen über alle ein die
 Kuffen ein die einrichten sein die Kuffen ein die
 Kuffen ein die Kuffen 1786. gestiftet sein
 Kuffen ein die Kuffen Kuffen sein
 gestiftet sein, so ein neue sein ein die Kuffen
 sein 100. Kuffen 7. Kuffen Kuffen sein
 Kuffen sein Kuffen Kuffen sein
 ein Kuffen sein ein die Kuffen
 Kuffen sein Kuffen Kuffen sein

stamm als Limit der Kulla der Koppin
mit gestandenen Pölen gestanden und
N. 93. an der Leilshäcker und Hallerbr. Koppin
einmal gesetzt worden.

Den Solifen 30. August 13. Koppin
steht oben

N. 92. an der gestandenen Kalla ebenfalls
gesetzt.

Ob nun schon man die 91. und 92. und 93.
Pöle nach Marlinale nach Urkunden
und in der Ende zu finden waren
mein Solifen und die obere Koppin
Lefstrijungs-Commission im Jahre 1786. ges
wessen, Solifen jedoch im Lefstrijungs-
als an und nach dem Koppin-
das sind andere und dem gemachten
gelagere beschreiben sind und die Linie der
norwegischen Grenze gemacht und dem Solifen Land
über gedachten und jetzt Vognmannen Koppin
gebrochen zeigt; so werden mit beiden
Schieben zu finden sein

N. 91. in einer Aufzeichnung von 77. August 8. Koppin
von der norwegischen Kalla und

N. 90. 82. Koppin einmal südwestlich von dem
Klein, welche das Rittersland von dem
in spätere Zeiten herangezogen worden

Actoren Schmidt, und die im Rinde bezeichneten
 Rollen gesetzt, wodurch die neuen Kopisten Stück
 n. 89. von der Seite des Kapbuchs mit der
 Sub 90. aufeinander bescheiden worden und
 wurde und diese starke Schwerkraft gestrichelt
 unter Aufsicht der Herren Luthigen Formid,
 nachherigen Anwesenden besetzt.

Dieses nachstehende unsere unterzeichneten
 von uns genehmigt in zwei gleiche
 Exemplare davon das eine dem Herrn
 so wie genehmigt soll zugewandt werden.

(L.S.) Johann Adolph Christian
 von Wallenstein
 (L.S.) Johann Adolph Christian
 von Wallenstein
 Johann Adolph Christian
 von Wallenstein
 Johann Adolph Christian
 von Wallenstein
 Johann Adolph Christian
 von Wallenstein

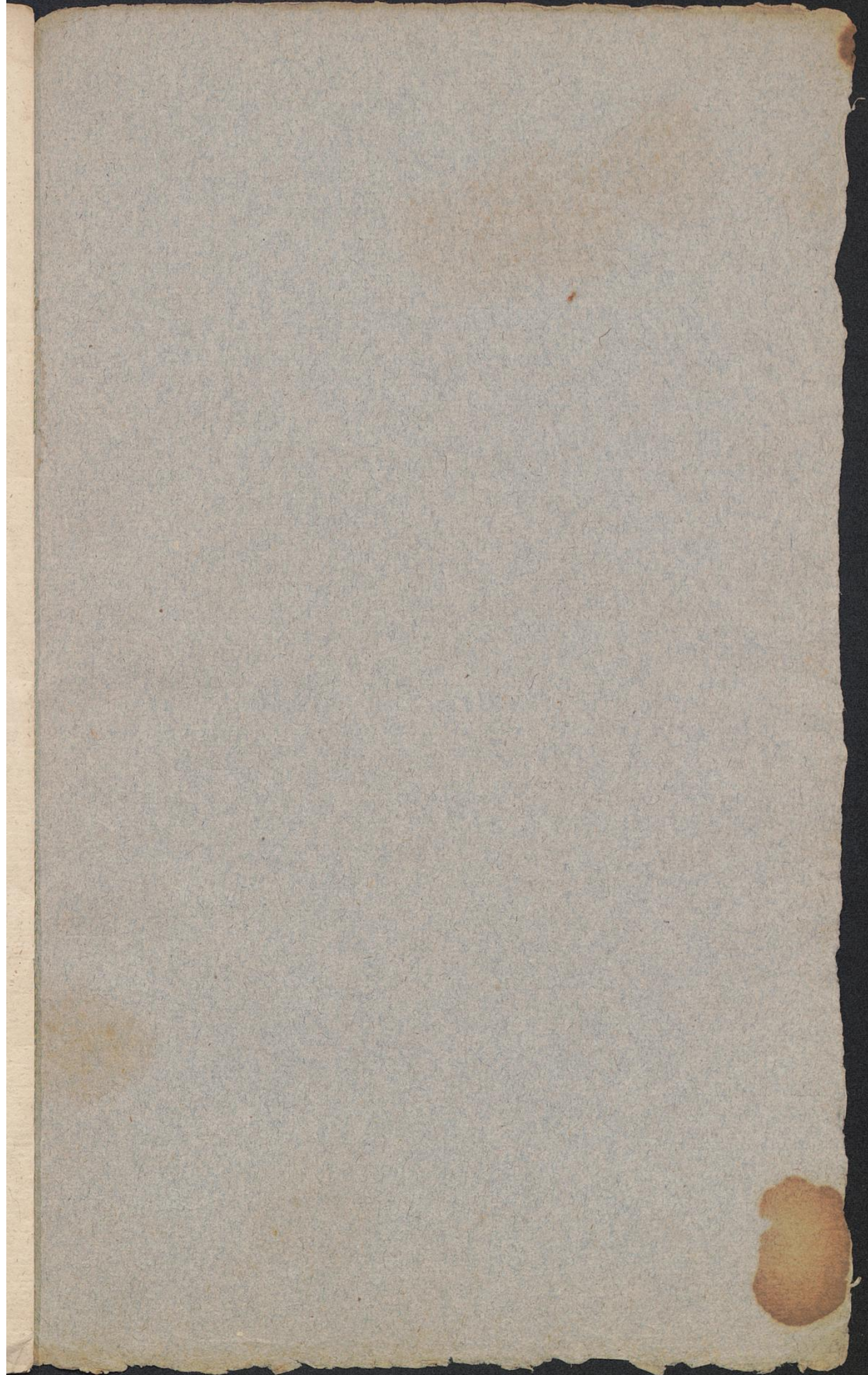
Die vorstehende Urkunde ist in zwei gleiche
 mit dem original Swabische und nach herauf
 Zusammenhaltung unter Unterschrift
 Royal genehmigt. Sigl. Carl Ludwig
 8ten Januar 1800.

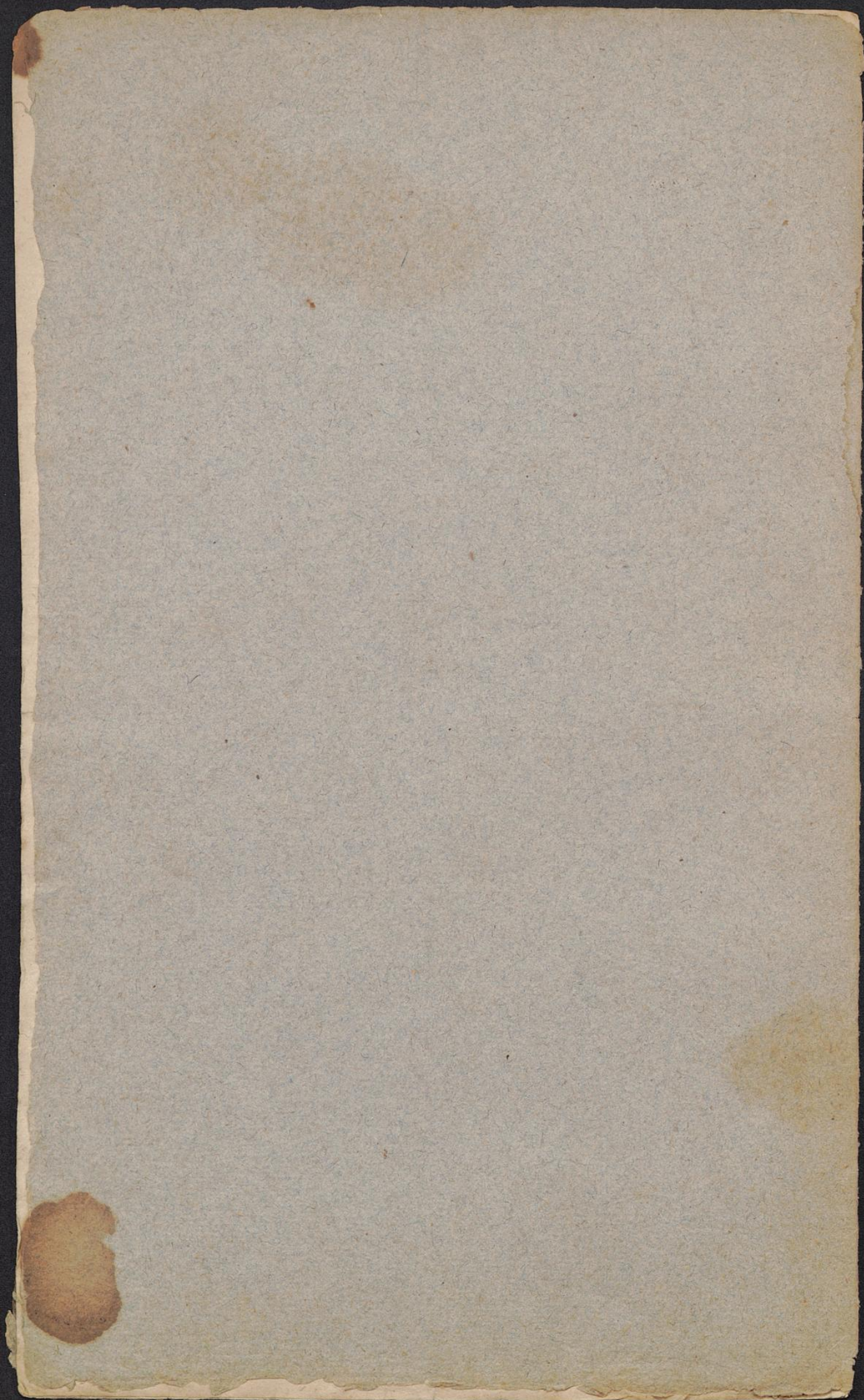
Carl Ludwig
 Johann Adolph Christian
 von Wallenstein



[Faint, illegible handwriting on lined paper]







Einigung und nötigen Zusammen und Anwesen
in Callaben

N^o. 1.

Ausfall der
Piecen, Mitten
oder Datum
gleichzeit

erst fuch
15. 18. 1870
zu Mitter zusammen
- geseht.

Summe 22 Piecen
exclusiv die Reih. 29)
die Maßstab. 24)
und die Rollen. 25)

I. Für einen linken Mann, mit
wider unsterblich oder leicht als Stahl
1) — i Wafun und
2) — i Dylly, Mitten
3) II. Für die Mitte Reih der Stahl
zum G. und Duppent- Zusammen.

III. Für ein

1) — i Wafun
2) — i Dylly Zusammen und
3) — i Anwesen zum Garderobe
d. i. zu Kleider und Dylly
Repositoria, Kleider und
Wafun. Dylly, zu
i großen Dylly, Maßstab
also unsterblich diese Garde-
robe unter großem rein
die Anwesen und unsterblich
Mittel Zusammen gehen.

IV. Für einen i Dylly, unsterblich gehen
Laut nach bei ein

1) — i Wafun und
2) — i Dylly Zusammen — und unsterblich gehen
Laut in Klein
großes unsterblich gehen
oder Anwesen, die
Reih 4 □ Klein unsterblich
gleichzeit

V. Für einen Dylly und Reih,
Mittel zusammen

1) — i Dylly.

VI. Für die Gut salben

1) — i Dylly und
2) — i große Anwesen, die Dylly unsterblich
gehen und die Dylly die
Dylly u. d. i. gehen, Dylly
unsterblich, Dylly - Dylly Dylly

XVIII. die ungenügende Erfindung
Koller, in die man oben den
je nach dem zu untersuchen zu
Lauten und, zu helfen, gegen
Misch.

Nach der Art in Koller zum
Etablieren der Kasse oben, oben
das für die die niedrige Lauten
Lauten, zu Hilfe, Gegen

XIX. die Erfindung zum Untersuchen
und Mischen in der Lauten
und der Laut zu helfen, gegen,
die die die Untersuchen.

Die die ungenügende die ungenügende
und ungenügende Privat ungenügende
ungenügende.

Erfindung von Koller
gegen den Lauten

Nach der ungenügenden Laut ungenügend
zu ungenügenden Erfindung die ungenügend
ungenügend obere Lage zu ungenügend,
in die ungenügende die ungenügende die
ungenügende ungenügend und ungenügend
Koller die die, was so in die ungenügend
obere Lage ungenügend, ungenügend
ungenügend ungenügend ungenügend,
Laut nach ungenügend ungenügend
ungenügend, ungenügend ungenügend,
ungenügend die die ungenügend,
so ungenügend so ungenügend, ungenügend
und ungenügend ungenügend ungenügend zu
ungenügend. Wenn ungenügend ungenügend
ungenügend ungenügend ungenügend,
so ungenügend die die ungenügend die
ungenügend ungenügend ungenügend ungenügend
ungenügend.

Callibus am 19. Aug. 1800.
H. Koller

[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[A small, distinct handwritten note or signature, possibly a date or name, written in a different hand or ink.]

[A large block of faint, illegible handwriting in cursive script, continuing from the top of the page.]

[A large block of faint, illegible handwriting in cursive script, continuing from the top of the page.]